

Entschädigungssatzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

Stand August 2017

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I.S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), i.V.m. §§ 5, 21 Abs. 1 und 27 der HGO i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf am 23.08.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdiensausfalles

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag in Höhe des im Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Mindestlohnes.
2. Die Gewährung wird auf Sitzungszeiten bis 17:00 Uhr beschränkt.
3. Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach dem für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger des Müllabfuhrzweckverbandes in einem Fahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für jede Sitzung eines Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören und an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung von 30,- €.

2. Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €/Monat.

§ 4

Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

1. Die Ansprüche auf die in den §§ 1 – 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Sitzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.1992 in der Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft

Breidenbach, 23. August 2017

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)

Christoph Felkl
(Verbandsvorsitzender)

